



Foto: STILL GmbH

Bernd Zimmermann

## Anforderungen und Voraussetzungen zum Führen eines Flurförderzeuges

Flurförderzeuge sind Arbeitsmittel. Sie dienen dem innerbetrieblichen Transport. Genau genommen werden sie wie folgt definiert:

*„Flurförderzeuge ... sind Fördermittel, die ihrer Bauart nach dadurch gekennzeichnet sind, dass sie*

- 1. mit Rädern auf Flur laufen und frei lenkbar,*
- 2. zum Befördern, Ziehen oder Schieben von Lasten eingerichtet und*
- 3. zur innerbetrieblichen Verwendung bestimmt sind.“*

(DGUV Vorschrift 68 § 2 Abs. 1)

Es gibt sie in vielen Varianten: mit Fahrersitz, mit Fahrerstand, zum Mitlaufen, mit und ohne Hubeinrichtung, als Wagen und Schlepper zum horizontalen Warentransport oder Ziehen von Anhängern.

Man könnte nun meinen, wer einen Führerschein für den öffentlichen Straßenverkehr besitzt (z. B. Klasse B für Pkws oder C für Lkws), der könne doch auch problemlos ein Flurförderzeug bedienen.

Weit gefehlt! Derjenige, der ausgebildeter Flurförderzeugführer ist, wird bestätigen können, dass es ein großer Unterschied ist, beispielsweise einen Gabelstapler zu bedienen

im Vergleich zu einem Auto. Es sind völlig unterschiedliche Fahrzeuge, die auch komplett andere Fahr- und Bedienungseigenschaften haben.

### **Aber welche Voraussetzungen muss ein Fahrer erfüllen, wenn er ein solches Gerät bedienen möchte?**

Dies konkretisiert im Wesentlichen eine Unfallverhütungsvorschrift (UVV) der Berufsgenossenschaften – die DGUV Vorschrift 68. Diese ist neben den Betriebsanleitungen der Hersteller die maßgebliche Vorschrift für den Einsatz von Flurförderzeugen.

### **Lebensalter**

Um selbstständig ein Flurförderzeug mit Fahrersitz- oder -stand führen zu dürfen, muss man das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Unter 18 Jahren darf im Rahmen einer Ausbildung ein Gerät bedient werden, wenn dies in genau vorgegebenem Rahmen und unter fachlicher Aufsicht erfolgt. Fachliche Aufsicht können z. B. Lagerleiter, dort tätige Meister oder erfahrene Flurförderzeugführer sein. Die Aufsicht muss eindeutig und schriftlich geregelt sein, also personen- und ortsbezogen, um Unklarheiten auszuschließen.

Unter 16 Jahren sollte mit einem kraftbetriebenen Flurförderzeug nicht gefahren werden, da es sich um eine „gefährliche Arbeit“ nach § 22 ArbSchG handelt – das sind Arbeiten, „die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelndem Sicherheitsbewusstsein oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können“ (JArbSchG § 22 Abs. 1 Nr. 3).

Unter dem 15. Lebensjahr dürfen Kinder ohnehin nicht beschäftigt werden (JArbSchG §§ 2 Abs. 1, 5 Abs.1).

Man spricht beim Fahren unter fachlicher Aufsicht und nach örtlich und zeitlich begrenzten Arbeitsanweisungen auch vom sogenannten nicht-selbstständigem Fahren. Die aufsichtsführende Person hat sich in regelmäßigen Abständen von der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeit zu versichern und sollte dies auch exemplarisch dokumentieren (Stichwort „Aufsichtspflicht“).

## Eignung

Die betreffende Person muss geistig, körperlich und charakterlich geeignet sein – wir sprechen auch von Tauglichkeit.

Das regelt im Allgemeinen auch schon das ArbSchG in § 7, wonach Arbeitgeber nur Personen einsetzen dürfen, die befähigt sind, d. h. geeignet und entsprechend der Arbeit, die sie zu erfüllen haben, ausreichend qualifiziert.

Auch die BetrSichV spricht von der Geeignetheit als Voraussetzung für das Führen eines „selbstfahrenden Arbeitsmittels“, wozu auch ein Flurförderzeug zählt (BetrSichV Anhang 1 Punkt 1.9a).

### a) Körperliche Eignung

Flurförderzeugführer müssen körperlich in der Lage sein, die Arbeit zu verrichten.

Das verlangt

- ▶ ausreichende Sehschärfe, ein entsprechend großes Gesichtsfeld und räumliches Sehen, insbesondere in die Höhe (bei Wagen und Schlepper sowie Hubwagen nicht unbedingt erforderlich)
- ▶ ausreichendes Hörvermögen – Geräusche müssen wahrgenommen werden
- ▶ gute Reaktionsfähigkeit
- ▶ ausreichende Körperbeweglichkeit, insbesondere der Gliedmaßen

Bestimmte Tätigkeiten bedürfen zusätzlicher Eignungskriterien, wie beispielsweise Arbeiten in der Höhe.

Beispiel: Kommissionierstaplerfahrer, die in mehreren Metern Höhe arbeiten, müssen höhentauglich sein.

Verantwortlich für die Prüfung der Eignung sind die Unternehmer, die die Fahrer einsetzen (bzw. ihre Beauftragten, die sie bestimmen).

Dabei kann ärztliche Unterstützung hinzugezogen oder die Eignung komplett durch Betriebs- oder Arbeitsmediziner festgestellt werden. Hierbei gibt der arbeitsmedizinische Grundsatz G 25 (Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten) wichtige Anhaltspunkte.



Abb. 1: Fahrschüler bei der praktischen Ausbildung – ein Pkw-Führerschein reicht hierfür nicht! (Foto: Zimmermann)

Zusätzliche Eignungskriterien, wie bei Arbeiten in der Höhe, können ebenfalls ärztlicherseits überprüft werden (G 41 Arbeiten mit Absturzgefahr).

Sowohl die G 25 als auch die G 41 sind keine Pflichtuntersuchungen. Arbeitgeber können sie jedoch dazu machen (Direktionsbefugnis).

Bei Zweifel an der Eignung sollten Unternehmer immer ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen – dies schon zur eigenen rechtlichen Absicherung (Pflichtenübertragung).

Die Eignungsuntersuchungen sind nicht zu verwechseln mit den arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen. Erstere dienen dem Unternehmer, der die körperliche Eignung feststellen muss, zweitere dienen dem Mitarbeiter. (Zur Thematik s. a. Zimmermann „Arbeitsmittelbezogene Eignungsuntersuchungen und -feststellungen, insbesondere bei Fahr- und Steuerpersonal“ – erschienen in BePr 10/2015.)

### b) Geistige und charakterliche Eignung

Neben der körperlichen Eignung muss der Flurförderzeugführer auch geistig verstehen, „was er tut“, d. h. er muss die technischen und physikalischen Zusammenhänge kennen, verstehen und in der Praxis umsetzen, wie z. B. dass

- ▶ in Kurven Fliehkräfte auftreten,
- ▶ ein Fahren mit hoher Last gefährlicher ist als mit bodennaher oder
- ▶ ein leerer Gabelstapler leichter zur Seite kippen kann als ein beladener.

Der Umgang mit einem Flurförderzeug setzt zudem ein hohes Verantwortungsbewusstsein voraus, was bedeutet, dass Bediener charakterliche Fähigkeiten wie Rücksichtnahme, umsichtiges Handeln und Zuverlässigkeit mit sich bringen müssen. – Auch dies ist „vorausschauend“ von den Verantwortlichen, die den Fahrer einsetzen, zu ermitteln.

## Ausbildung

Ohne Ausbildung kein Einsatz! Die BetrSichV spricht von „angemessener Unterweisung“ (BetrSichV Anhang 1 Punkt 1.9). Man kann es nennen wie man will: Jeder, der vom Un-

## Schwerpunkt



Abb. 2: Fahrausweis (Resch-Verlag) (© Resch-Verlag: 3493)

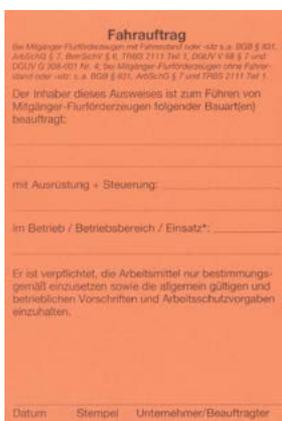


Abb. 4: Fahrauftrag für Mitgänger-Gerät (Foto: Zimmermann)



### Der Autor

Bernd Zimmermann ist Rechtsanwalt und Leiter des IAG – Institut für angewandten Arbeits- und Gesundheitsschutz in Mainz.

ternehmer/Arbeitgeber eingesetzt wird, muss für seine Arbeit und für das Arbeitsmittel, mit dem er arbeitet, ausreichend qualifiziert sein (ArbSchG § 7, DGUV Vorschrift 1 § 7).

### Wie sieht diese Qualifizierung bei Flurförderzeugführern aus?

Sie sollte sich nach dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz DGUV G 308-001 richten („Ausbildung und Beauftragung der Fahrer von Flurförderzeugen mit Fahrersitz und Fahrerstand“). Damit ist der Unternehmer rechtlich „auf der sicheren Seite“. So bestimmt die UVV DGUV V 1 in § 7 Abs. 1 Satz 2: „Der Unternehmer hat die für bestimmte Tätigkeiten festgelegten Qualifizierungsanforderungen zu berücksichtigen.“ Das sind die DGUV Ausbildungsgrundsätze – hier DGUV G 308-001.

Die Ausbildung ist von einem Ausbilder für Flurförderzeugführer vorzunehmen, nicht (lediglich) von einem Flurförderzeugführer. Er sollte die Befähigung als Ausbilder durch einen entsprechenden Ausbilderlehrgang nachweisen können (DGUV G 308-001 Punkt 5).

Die Dauer der Ausbildung sollte sich über 20–32 Lehreinheiten (LE) à 45 Minuten erstrecken, wobei der theoretische Teil mindestens 10 LE umfassen sollte. Die Ausbildung schließt mit einer theoretischen und einer praktischen Prüfung ab.

Nach Bestehen der Prüfungen sollte den Kollegen ein Befähigungsnachweis erteilt werden, aus dem sich die Art der Ausbildung und das Bestehen der Prüfungen ergeben. Ein Fahrausweis als Befähigungsnachweis hat sich bewährt, da er jederzeit vom Fahrer mitgeführt werden kann. Er gehört demjenigen, der die Befähigung erworben – also die Prüfungen bestanden hat.

(Zum Thema Ausbildung und Ausbildungsinhalt: Zimmermann „Gabelstapler-Fahrschule“, 10. Aufl. 2018 S. 60 ff., Resch-Verlag, Gräfelfing und DGUV G 308-001 Punkt 3.)

Auch Bediener anderer Flurförderzeuge, nicht nur diejenigen von Flurförderzeugen mit Fahrersitz oder Fahrerstand müssen ausgebildet/unterwiesen/qualifiziert werden. Das betrifft insbesondere die Mitgänger-Flurförderzeuge (DGUV V 68 § 7 Abs. 2).

### Fahrauftrag

Nach erfolgreicher Ausbildung kann dem Geräteführer ein Auftrag zum Führen des Gerätes im Betrieb erteilt werden. Dies gilt für jedes Flurförderzeug (DGUV V 68 § 7 Abs.



Abb. 3: Ausbilder bei der praktischen Schulung an einem Mitgänger-Hochhubwagen (Foto: Zimmermann)

3). Bei Fahrersitz- und Fahrerstandgeräten ist ein schriftlicher Fahrauftrag zu erteilen.

Die ständig hohen Unfallzahlen im Zusammenhang mit dem Bedienen von Flurförderzeugen legen aber nahe, dass jedem Flurförderzeugführer, also auch dem Bediener eines Mitgänger-Gerätes, ein schriftlicher Fahrauftrag erteilt werden sollte (TRBS 2111 Punkt 5.3.2, 1. Beispiel).

Ein Fahrauftrag kann vom Verantwortlichen jederzeit widerrufen werden, wenn der Fahrer dazu Anlass gibt (z. B. durch fehlende Eignung aufgrund wiederholtem Alkoholkonsums bei der Arbeit).

Im Gegensatz zum Fahrausweis als Befähigungsnachweis, der eine generelle Gültigkeit hat, ist der Fahrauftrag betriebsbezogen.

### Fazit

Das Bedienen und die Beauftragung eines Flurförderzeugführers müssen vom Unternehmer/Beauftragten sorgfältig geplant und ausgeführt werden. Geschieht dies nicht, sind Schäden und Unfälle vorprogrammiert – unabhängig einer möglichen Haftung des Unternehmers/Beauftragten in mehrfacher Hinsicht (zivil-, strafrechtlich oder Regress der Berufsgenossenschaften); denn er ist für den Einsatz seines Personals verantwortlich. Menschliches Leid nach Unfällen mit Personenschäden durch sorgfaltswidriges oder nachlässiges Verhalten der Verantwortlichen einmal ganz außer Acht gelassen.

*Zum Gesamtkomplex und weiterführend zu Anforderungen und Voraussetzungen zum Führen eines Flurförderzeuges s. a. Zimmermann „Gabelstapler-Fahrschule“, 10. Aufl. 2018, S. 47 ff., Resch-Verlag, Gräfelfing.*

### Kontakt

Bernd Zimmermann  
Rechtsanwalt  
IAG – Institut für angewandten  
Arbeits- und Gesundheitsschutz  
An der Hasenquelle 6, 55120 Mainz  
Tel.: 06131 / 68 19 52  
Fax: 06131 / 68 19 53  
www.iag-mainz.de

# MaxiCut<sup>®</sup>

## ULTRA<sup>™</sup>

proRange<sup>®</sup>

EN 388:2016  
LEISTUNGSSTUFE

5C\*

### KOMFORTABLE LEISTUNG

MaxiCut<sup>®</sup> Ultra<sup>™</sup> bietet hohen Schnitenschutz, lange Haltbarkeit und außergewöhnlichen Komfort in einem Paket.

Entwickelt für trockene Anwendungen bieten die Handschuhe durch unsere AIRtech<sup>®</sup> Technologie 360° Atmungsaktivität. Kühle Hände verbessern Trageakzeptanz und Sicherheit.

Die dünne und flexible Beschichtung ist durch unsere DURAtch<sup>®</sup> Technologie besonders widerstandsfähig. Die Handschuhe halten dadurch länger, was Ihre Gesamtkosten reduziert.

Natürlich sorgen dabei unsere CUTtech<sup>®</sup> Hochleistungsgarne für hohen Schnitenschutz.

MaxiCut<sup>®</sup> Ultra<sup>™</sup> verfügt über das dermatologische Gütesiegel der Skin Health Alliance, wurde vor dem Verpacken gewaschen und ist nach dem Standard 100 von OEKO-TEX<sup>®</sup> zertifiziert.

MaxiCut<sup>®</sup> Ultra<sup>™</sup> kann nach Gebrauch gewaschen und wieder verwendet werden. Das spart zusätzlich Geld und verbessert die Hygiene im Einsatz.



garantiert  
hautfreundlich

MaxiCut<sup>®</sup> Ultra<sup>™</sup> 44-3745  
\*EN 388:2016-4542C  
Patent Nummer EP1608808



**BIG**  
ARBEITSSCHUTZ

BIG Arbeitsschutz GmbH  
Königsberger Str. 6  
21244 Buchholz  
atg@big-arbeitsschutz.de

Erfahren Sie mehr: [www.atg-glovesolutions.com](http://www.atg-glovesolutions.com)

**ATG**  
Intelligent Glove Solutions